

# SATZUNGSTEXT

Satzung des Taekwon-Do Verein Wanne e.V.

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Taekwon-Do Verein Wanne e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne-Wanne und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR 30546 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck

### § 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit und der Traditionspflege.
- (2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere die Schulung von Kampfsportarten, sowie Freizeit und Breitensport
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des Vereins ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung sowie die Traditionspflege.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Der Vorstand ist im Weiteren ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleiter, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
- (5) Der Verein kann anderen Verbänden beitreten. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung, an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsrechte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im Verein aus.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins und dem Vereinsleben teilzunehmen und zur Benutzung der Übungsstätten und der Geräte des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnung für Übungsstätten und Geräte.
- (3) Passive Mitglieder dürfen das Vereinsangebot nur eingeschränkt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes nutzen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes; zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

#### **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen im Verein können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend des Vereins regelt deren Jugendordnung.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens zum 30. September erfolgen, jedoch bleibt die Beitragsverpflichtung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei Rückstand von einem Beitragssatz und der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- (4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.,
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Verein abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Verein im Übrigen nicht verpflichtet wird.

#### **§ 8 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder haben die für den Verein festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe die Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen im Verein keinen Mitgliedsbeitrag.

#### **IV. Jugend**

##### **§ 9 Jugend**

- (1) Die Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Ausbildung bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage der Jugendarbeit ist. Die Jugendversammlung ist für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung zuständig, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig in den Grenzen der Vereinsatzung.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe im Verein und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe dar.  
Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins
- (3) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die Jugend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.

## V. Organe

### 1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der Revisoren,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Anträge,
  - g) Höhe des Mitgliedsbeitrages, die die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an den Verein zu entrichten haben,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
  - j) Auflösung des Vereins

#### § 11 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

#### § 12 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes zu versenden.

#### § 13 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
  - a) jedes Mitglied der Tagung
  - b) der Jugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 29.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

## **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 16 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 19, Abs. 2, a – d, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 19, Abs. 3, a - d, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 22. Ausgenommen hiervon sind, der Vorsitzende der Jugend des Vereins und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

## **§ 17 Protokoll**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Vorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

## 2. Abschnitt: Vereinsvorstand

### § 18 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Geschäftsführer,
  - d. der Kassenwart,
  - e. die Ehrenvorsitzenden
- (3) Jedes der Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend und seine Vertreter werden vom Jugendtag nach der Vereinsjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c) und d) haben je einen Stellvertreter.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) und d) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Vereinsjugend regelt die Vereinsjugendordnung.

### § 19 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (2) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten

### § 20 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis übertragen und Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

## **§ 21 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

## **§ 22 Geschäftsverteilung**

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 23 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

## **§ 24 Anträge**

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

## **§ 25 Anzuwendende Vorschriften**

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 26 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 27 Anti Doping**

Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom **NWTV e.V.** (Verband) auf den **Dachverband für Budotechniken NRW** (Spitzenfachverband) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Streitigkeiten werden nach Anti-Doping-Regelwerk des Spitzenfachverbandes bezeichnet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Spitzenfachverbandes anzuerkennen und umzusetzen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 28 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### § 29 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem **Stadtsportbund Herne e.V.** zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 30 Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 29.04.2012 auf der Mitgliederversammlung in Herne beschlossene Satzung in der Fassung vom 29.04.2012 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Geschäftsführer

stv. Geschäftsführer

Kassierer

stv. Kassierer